

b) Modernisierung

Art der Modernisierung	zulässiger maximaler Aufwand ohne Grunderwerb
— Umgestaltung bisher anderweitig genutzter Gebäude zum Eigenheim	70 % der Normative gemäß Buchst. a
— Modernisierung bestehender Eigenheime durch	
• Umgestaltung von Nebengebäuden zu Wohnzwecken bzw. Anbau von Wohnräumen oder Bad/WC je m ² neugeschaffener Wohnfläche	450M
• Dachgeschoßausbau je m ² neugeschaffener Wohnfläche	300M
• Modernisierung nach Stufe	
I (WC-Einbau)	2 000M
II (Bad/WC-Einbau)	6 000M
III (Einbau Bad, WC und moderne Heizung)	18 000M

Zu § 6 der Verordnung:

§ 6

Projektierung

(1) Für den Neubau von Eigenheimen sind vorwiegend Angebots- und Wiederverwendungsprojekte zu verwenden. Das Angebots- oder Wiederverwendungsprojekt kann bei der örtlichen Angleichung entsprechend den Wünschen des Bürgers hinsichtlich der

- Materialstruktur der Baustoffe,
 - Grundrißlösungen durch Versetzen unbelasteter Trennwände,
 - Heizungssysteme
- verändert werden, soweit es die städtebauliche Situation, die Lagebedingungen und die materielle Sicherung gestatten.

(2) Individuelle Projekte dürfen verwendet werden für

- die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen,
- Garagen und andere Nebengebäude von Eigenheimen,
- den Neubau von Eigenheimen in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden des örtlichen Rates.

Zu den §§ 9 und 10 der Verordnung:

§ 7

Preise

Für Materialien und Ausrüstungsgegenstände, die entsprechend § 10 Abs. 2 der Verordnung zu den Industriepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bezogen werden, ist von den örtlichen Räten auf den bestätigten Materiallisten ein Vermerk über die zu berechnenden Preise anzubringen.

§ 8

Preisausgleich

(1) Auf den Rechnungen der Lieferer sind die Preise auszuweisen, die für den Nachweis der Preisausgleichsforderung erforderlich sind. Die Rechnungen sind dem Bürger in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

(2) Den Ausgleich der Preisdifferenzen gemäß § 9 Absätze 2 und 3 der Verordnung führen die Kreditinstitute durch. Die Kreditinstitute sichern, daß das Kreditkonto des Bürgers nur in Höhe des Rechnungsbetrages zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 belastet wird.

(3) Bürger, die ohne Inanspruchnahme von Krediten der Kreditinstitute ein Eigenheim errichten, können den Ausgleich

der Preisdifferenzen gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung bei der für den Standort des Eigenheimes zuständigen Sparkasse beantragen.

(4) Für alle anderen finanziellen Auswirkungen, die sich in Betrieben und Einrichtungen aus Preisdifferenzen gemäß § 10 der Verordnung ergeben, sind die für diese Betriebe und Einrichtungen geltenden Preisausgleichsregelungen entsprechend anzuwenden.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 9

Finanzierung des Neubaus von Eigenheimen gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung

(1) Die Kredite werden zur Finanzierung des Neubaus bis zur Höhe des Aufwandsnormativs abzüglich der finanziellen und materiellen Leistungen der Kreditnehmer einschließlich der Unterstützung durch die Betriebe gewährt. Die Kredite sind durch Aufbauhypotheken zu sichern.

(2) Die Kredite werden bis zu folgender Höhe zinslos gewährt:

Anzahl der zum Haushalt Anteil des zinslosen Kredites für gehörenden Personen	Eigenheime	
	nach traditionellen Bauweisen (TM)	Fertigteilhäuser (TM)
bis zu 4 Personen	39,0	45,5
5 Personen	42,0	49,0
6 Personen	45,0	52,5
über 6 Personen	48,0	56,0

Eigenheime, deren Rohbau in industrieller Montagebauweise errichtet wird, sind im Anteil des zinslosen Kredites den Fertigteilhäusern gleichzusetzen.

(3) Darüber hinaus werden bis zur Höhe der Aufwandsnormative Kredite mit einer Verzinsung von 4% jährlich gewährt. Die Entgelte für Freundes- und Nachbarschaftshilfe werden bis zur Höhe der in den Rechtsvorschriften über zusätzliche Arbeit² festgelegten Sätze anerkannt.

(4) Die Kredite gemäß den Absätzen 2 und 3 sind mit 1 % jährlich zu tilgen. Durch das Kreditinstitut ist eine gemeinsame Jahresrate für Zinsen und Tilgung festzulegen, die gleichbleibend bis zur restlosen Rückzahlung der Kredite zu leisten ist.

(5) Für Eigenheime sind nicht zu erheben:

- Entgelte für die Nutzung volkseigener Grundstücke,
- Grundsteuer.

(6) Unabhängig von der Bauzeit und davon, in welcher Höhe Kredit in Anspruch genommen wurde, wird für das Eigenheim ein Tilgungszuschuß aus dem Staatshaushalt in Höhe von 10% der erbrachten Eigenleistungen gewährt. Die Höhe der Eigenleistungen ist gegenüber dem Vorsitzenden des örtlichen Rates nachzuweisen, der den Nachweis bestätigt. Zu den Eigenleistungen gehören alle materiellen und finanziellen Leistungen, die im Rahmen des Aufwandsnormativs durch

- den Kreditnehmer und seine Familienangehörigen,
- unentgeltliche und entgeltliche Freundes- und Nachbarschaftshilfe,
- Unterstützung des Kreditnehmers durch den Betrieb gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung

erbracht werden.

(7) Der monatliche Aufwand für die Verzinsung und Tilgung der Kredite darf im Prinzip nicht höher sein als die

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GBl. I Nr. 35 S. 632) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 27. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 38 S. 419).